



KOA 11.210/23-007

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A vom 04.05.2023 gegen 1. den Österreichischen Rundfunk (ORF) und 2. den Generaldirektor des ORF wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 3 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023, als unbegründet abgewiesen.

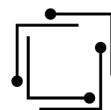
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 04.05.2023, bei der KommAustria eingelangt am 06.05.2023, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Erstbeschwerdegegner) und den Generaldirektor des ORF (im Folgenden: Zweitbeschwerdegegner) und stellte den Antrag festzustellen, dass der Erstbeschwerdegegner dadurch, dass er durch Unterlassung der Verbreitung seiner drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I den Versorgungsauftrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ORF-G verletzt, sowie der Zweitbeschwerdegegner durch die Unterlassung, Anordnungen zu treffen, die drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners auch im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I zu verbreiten, Bestimmungen des ORF-G verletzt.

Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei ein die Rundfunkgebühr entrichtender österreichischer Staatsbürger, die Beschwerde werde von mehr als 120 Personen unterstützt, die die Rundfunkgebühr entrichteten oder von dieser Gebühr befreit seien oder im gemeinsamen Haushalt mit Personen wohnten, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser Gebühr befreit seien und dazu lege er entsprechende Nachweise vor. Bei der gegenständlich inkriminierten Verletzung durch die Beschwerdegegner handle es sich um eine „bis



dato andauernde Verletzung“, sodass die Beschwerde nach § 36 Abs. 3 ORF-G als rechtzeitig eingebracht gelte. Die Beschwerdelegitimation liege daher vor.

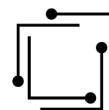
Der ORS comm GmbH & Co KG sei mit Bescheid vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, rechtskräftig eine Zulassung für den Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ (MUX I) für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit 02.04.2019, erteilt worden. Der ORS comm GmbH & Co KG sei gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G die Bescheidaufage erteilt worden, freie CUs im Umfang von mindestens 162 CUs vorrangig dem Erstbeschwerdegegner zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme anzubieten. Bestehe bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des Erstbeschwerdegegners zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme, so habe die ORS comm GmbH & Co KG binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem Erstbeschwerdegegner zumindest 54 CUs pro bundesweitem Programm gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.

Am 28.05.2019 seien neun Privatradiosender, teilweise mit neuen Programmen, österreichweit auf DAB+ gestartet. Die Versorgung habe in Wien, Linz, Graz und Bregenz begonnen und es könnten mittlerweile bereits rund 83% der österreichischen Bevölkerung mit österreichweit 16 Programmen und in Wien 31 Programmen DAB+ versorgt werden.

Der „*Digital-Schub*“ bringe den „*Hörerinnen und Hörern und dem Medienstand Österreich*“ zahlreiche Vorteile:

- Der Digitalstandard DAB+ erweitere die Radioversorgung in Österreich. Der Gebührenzahler habe für den digitalen terrestrischen Empfang der österreichweiten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegner keine zusätzlichen Rundfunkgebühren zu entrichten.
- Mehr Programme, Meinungs- und Themenvielfalt durch zusätzliche Sender.
- Rauschfreier Hörgenuss, besserer und ortsunabhängiger Empfang, besserer Klang.
- Digitale Zusatzdienste ohne Internet wie Bildinformationen und automatische Sendersuche.
- Enorme Auswahl an digitalen Endgeräten im Handel, die DAB+ und UKW empfangen können.
- DAB+ funktioniere unabhängig vom Internet als eigenständiges Netz und biete insbesondere durch die Möglichkeit der einheitlichen Durchschaltung aller Sender mit der Emergency Warning Function (EWF) eine sichere Alternative.
- DAB+ Empfang werde ressourcenschonender, kostengünstiger und gleichzeitig effizienter betrieben.
- DAB+ mache die Mediengattung „Radio“ fit für die Zukunft und sei der europäische digitale Rundfunkstandard.

Bereits jetzt besäßen rund 30% der Österreicher DAB+-fähige Radiogeräte. Gemäß aktuellem Radiotest hätten im vergangenen Jahr österreichweit bereits rund 880.000 Personen zumindest mehrmals pro Monat DAB+ genutzt und es steige diese Nutzung stetig an. DAB+ habe sich in den letzten Jahren als zentrale Zukunftsplattform für Radio in Europa fest etabliert. Millionen von Zuhörern profitierten täglich von der zusätzlichen Auswahl und der Programmvielfalt. Ein weiterer Treiber dieser Entwicklung sei die EU-Vorgabe, wonach seit Jänner 2021 in Neuwagen nur noch DAB+ taugliche Radios verbaut werden dürften. Bis Ende Februar 2023 hätten somit bereits rund 491.000 der in Österreich zugelassenen PKWs über DAB+-fähige Radiogeräte verfügt.



Gemäß § 3 Abs. 4 ORF-G habe der Erstbeschwerdegegner nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 AMD-G erstellten Digitalisierungskonzeptes dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs. 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch (unter Nutzung des Übertragungsstandards DVB-T im Hinblick auf die Programme gemäß Abs. 1 Z 2) verbreitet werden.

Sämtliche Voraussetzungen für die Pflicht zur Erfüllung des Versorgungsauftrages zur Verbreitung der drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I lägen vor, vor allem auch die wirtschaftliche Tragbarkeit. Wenn diese sogar für Privatsender vorliege, die ihr analog terrestrisches Programm im Ausmaß ihrer technischen Reichweite im Simulcast digital terrestrisch verbreiteten, dann gelte dies umso mehr für den Erstbeschwerdegegner, welcher einen gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen habe. Das Kalkül des Erstbeschwerdegegners, die Verbreitung des Übertragungsstandards DAB+ so lange wie möglich durch Unterlassung einer Teilnahme an diesem Übertragungsstandard zu „torpedieren“, um möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern, sei kein tauglicher Rechtfertigungsgrund für den Erstbeschwerdegegner, seine Hörfunkprogramme nicht über den MUX I zu verbreiten. Der Erstbeschwerdegegner verletze durch Unterlassung der Verbreitung seiner drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I den Versorgungsauftrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ORF-G, weshalb beantragt werde, der Beschwerde Folge zu geben.

Der Zweitbeschwerdegegner verletze die erwähnten Bestimmungen des ORF-G, weil er für die Unterlassung der Anordnung, die drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I zu senden, allein verantwortlich sei.

Der Beschwerdeführer stelle neben seinem Antrag auf Stattgabe der Beschwerde den Antrag, dem Zweitbeschwerdegegner aufzutragen, den der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand bei sonstiger Sanktion gemäß § 37 Abs. 2 ORF-G unverzüglich herzustellen.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an die Beschwerdegegner zur Kenntnis und Stellungnahme. Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die GIS Gebühren Info Service GmbH (im Folgenden: GIS) um Überprüfung, wie viele und welche der aus den der Beschwerde beiliegenden Listen ersichtlichen Personen Rundfunkgebühr für Fernseh-Empfangseinrichtungen, wie viele und welche der aus den Listen ersichtlichen Personen Rundfunkgebühr für Radio-Empfangseinrichtungen, und wie viele und welche Personen aus den Listen beide genannten Gebühren entrichten, sowie wie viele der in den beiliegenden Listen angeführten Personen allenfalls von der Entrichtung von Rundfunkgebühren befreit sind oder zwar selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einer von dieser Gebühr befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2. Stellungnahme der Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 06.07.2023 nahmen die Beschwerdegegner zu Beschwerde Stellung. Zur Zulässigkeit der Beschwerde brachten sie im Wesentlichen vor, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die gegenständliche Popularbeschwerde und damit die



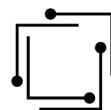
Beschwerdelegitimation werde vorsichtshalber bestritten, zumal noch kein Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungserklärungen durch die GIS vorliege.

Die Beschwerde sei auch nicht rechtzeitig, weil die inkriminierte Gesetzesverletzung nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, „andauernd“ sei, sondern – wenn überhaupt – nur zum Zeitpunkt der Ausschreibung des MUX I, d.h. 2017, erfolgen hätten können, weil Bewerbungen von Hörfunkveranstaltern um einen Programmplatz nur damals durch Abschluss verbindlicher Vereinbarungen mit dem Bewerber um die MUX-Zulassung erfolgen hätten können. Der Erstbeschwerdegegner habe damals auf Nachfrage kein Interesse an einer Verbreitung gezeigt. Der Vorwurf der „andauernden“ Verletzung unterstelle jedoch eine jederzeit mögliche Verbreitung über MUX I, die jedoch selbst für den Erstbeschwerdegegner als Must-Carry-Berechtigtem nicht bestehe: Gemäß Spruchpunkt 4.3.6 des Zulassungsbescheides und der Begründung dazu solle im Falle einer Nachfrage des Beschwerdegegners eine Aufnahme von dessen Hörfunkprogrammen „nicht jederzeit“, sondern längstens binnen 18 Monaten erfolgen. Diese Must-Carry Verpflichtung bestehe gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G auch nur, „soferne diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden“, was jedoch – über DVB-T2 – tatsächlich der Fall sei.

Bei (behauptetermaßen rechtswidrigen) Unterlassungen sei als Zeitpunkt der Rechtsverletzung und damit Beginn des Fristenlaufs jener Tag heranzuziehen, an dem die insoweit vermisste Handlung spätestens gesetzeskonform hätte erfolgen müssen. Diese „vermisste Handlung“ im Sinne einer Entscheidung für eine Hörfunkverbreitung über DAB+ und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen habe nur 2017 erfolgen können, zumal der Erstbeschwerdegegner derzeit (jedenfalls innerhalb der Beschwerdefrist) weder die faktische noch rechtliche Möglichkeit zur Verbreitung seiner österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I habe. Werde jedoch nicht auf die Entscheidung über die Verbreitung abgestellt, sondern bloß auf deren Folge (die nicht erfolgende digital-terrestrische Verbreitung), würde die Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G ad absurdum geführt werden.

Inhaltlich brachten die Beschwerdegegner vor, das (unterstellte) Kalkül des Erstbeschwerdegegners, die Verbreitung des Übertragungsstandards DAB+ so lange wie möglich durch Unterlassung einer Teilnahme an diesem Übertragungsstandard zu „torpedieren“, um möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern, sei kein tauglicher Rechtfertigungsgrund für den ORF, seine Hörfunkprogramme nicht über den MUX I zu verbreiten. Vorweg sei zum Antrag hervorzuheben, dass sich der Erstantrag (nur) auf die österreichweiten Hörfunkprogramme, MUX I und den technischen Standard DAB+ beziehe. Dieses werde die Behörde aufgrund der Antragsbindung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben. Eine Verpflichtung zur digitalen Verbreitung des Erstbeschwerdegegners ergebe sich aus § 3 Abs. 4 ORF-G nur

- i) nach Maßgabe
 - a. der technischen Entwicklung,
 - b. der Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten,
 - c. der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie
 - d. des von der KommAustria als Verordnung erlassenen Digitalisierungskonzeptes



- ii) in Bezug auf die Programme gemäß Abs. 1, das seien in Bezug auf die Hörfunkprogramme „drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme“,
- iii) hinsichtlich (den letzten Satz außer Acht lassend) der terrestrischen Verbreitung sowie der „Nutzung digitaler Technologie“.

Aus den Erläuterungen zum Gesetz in Zusammenschau mit dem Gesetzeswortlaut ergebe sich, dass die Verpflichtung zur digital-terrestrischen Verbreitung der Rundfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners sich ausschließlich auf den Fall des gänzlichen Umstiegs von analoger auf digitale Verbreitung beziehe und dabei insbesondere nur nach Maßgabe eines Digitalisierungskonzepts gelte, das einen solchen Umstieg vorsehe (wie dies beim Fernsehen der Fall gewesen sei). Dies sei derzeit nicht der Fall: Nach dem durch europäische Vorgaben induzierten und im Ergebnis für den Verbreitungsweg nicht unbedingt förderlichen „digital switchover“ beim Fernsehen habe die KommAustria beim Hörfunk den sicher besseren Ansatz gewählt, einen Umstieg nicht zu „erzwingen“ und ihn den Markteilnehmern zu überlassen. Dementsprechend würden die Digitalisierungskonzepte kein Umstiegsszenario vorsehen. Damit fehle es aber an einer grundlegenden Voraussetzung für eine Verpflichtung des Erstbeschwerdegegners zur digital-terrestrischen Verbreitung seiner Hörfunkprogramme (und ebenso an der „Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten“ sowie der „wirtschaftlichen Tragbarkeit“).

Dem Erstbeschwerdegegner sei es jedoch unbenommen, seine Hörfunkprogramme auch ohne Verpflichtung (unter Beachtung insbesondere des Gebots der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) digital-terrestrisch zu verbreiten, was er auch tatsächlich tue: Seit 2016 werden die drei bundesweiten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners bundesweit auf Basis der DVB-T2-Übertragungstechnologie über MUX A übertragen. Damit werde auch einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 ORF-G – so sie entgegen dem Vorstehenden bestünde – entsprochen, weil diese Bestimmung nur die „Nutzung digitaler Technologie“ vorschreibe und keine Vorgabe für einen bestimmten digitalen Übertragungsstandard beinhalte (bewusst, wie die Festlegung auf DVB-T für das Fernsehen zeige).

Würde trotz alledem § 3 Abs. 4 ORF-G in dem Sinne interpretiert werden, dass der Erstbeschwerdegegner (grundsätzlich) eine Verpflichtung zur digitalen Verbreitung über DAB+ zusätzlich zur analogen Verbreitung habe, sei folgendes festzuhalten:

Die wirtschaftliche Tragbarkeit sei eine der Voraussetzungen für eine digital-terrestrische Verbreitung gemäß § 3 Abs. 4 ORF-G, die zur allgemeinen ORF-gesetzlichen Vorgabe der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte“ hinzutrete. Vor diesem Hintergrund sei zu berücksichtigen, ob eine zusätzliche Verbreitung der Hörfunkprogramme über DAB+ für den Erstbeschwerdegegner einen Mehrwert habe: Die Versorgung sei durch UKW mit einem Versorgungsgrad von rund 98% (in Mono; 97% Stereo) praktisch flächendeckend. Die bundesweite DAB+-Bedeckung MUX I erreiche einen Versorgungsgrad „Portable Indoor“ von ca. 75% der österreichischen Bevölkerung. Es sei davon auszugehen, dass mit DAB+ praktisch keine zusätzlichen Hörer erreicht werden könnten, weder solche, die nicht schon mit UKW versorgt seien, noch solche, die mit ihrem Empfangsgerät nicht auch UKW empfangen könnten (weil die DAB+-fähigen Endgeräte idR auch UKW empfangen könnten). Damit unterscheide sich DAB+ wesentlich von anderen, zusätzlichen Verbreitungswegen wie insbesondere „Streaming“, das schon allein durch die Empfangbarkeit über mobile Endgeräte (Smartphones) zusätzliches Empfangspotential und damit auch eine wirtschaftliche Rechtfertigung biete. Die Nutzung von DAB+ und auch die



Verbreitung von Endgeräten sei – trotz aller Verbesserungen insbesondere auch durch den seit 2021 verpflichtenden Einbau in Autoradios – immer noch auf relativ geringem Niveau. Demgegenüber übersteige die Nutzung von Streaming jene von DAB+ nach den Radiotest-Daten um ein Vielfaches. DAB+ werde, wie auch die Stellungnahmen von wesentlichen Markteilnehmern im Zuge der Konsultation des Entwurfs des Digitalisierungskonzepts 2021 zeigten, als „Übergangstechnologie“ und 5G-Broadcast als der künftige Übertragungsstandard für die Hörfunkverbreitung gesehen. Auch dieser Aspekt sei bei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis würde eine zusätzliche Verbreitung über DAB+ die Versorgungssituation nicht verbessern und bringe nur für eine relativ geringe Nutzerzahl eine Qualitätsverbesserung des ohnehin gegebenen Empfangs. Die Kosten-Nutzen-Relation sei damit derzeit nicht gegeben und sei insofern eine zusätzliche Verbreitung über DAB+ nicht „wirtschaftlich tragfähig“ bzw. wirtschaftlich iSD allgemeinen ORF-gesetzlichen Vorgaben. Es bleibe abzuwarten, ob die Entwicklung von DAB+ künftig eine andere Einschätzung zulasse.

Nur zur Vermeidung von Missverständnissen sei auf einige Argumente des Beschwerdeführers einzugehen, auch wenn diese für die Frage des Bestehens einer Verpflichtung zur digital-terrestrischen Ausstrahlung keine Relevanz hätten:

Soweit der Beschwerdeführer ins Treffen führe, der Gebührenzahler habe für den digital-terrestrischen Empfang der österreichweiten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners keine zusätzlichen Rundfunkgebühren zu entrichten, sei dem entgegenzuhalten, dass sich die Kosten einer (zusätzlichen) Verbreitung über DAB+ selbstverständlich über die Nettokostenrechnung des § 31 ORF-G auf den (künftig) ORF-Beitrag auswirken müssten. Durch die anteilige Verteilung der Kosten eines MUX würde es bei einer digital-terrestrischen Verbreitung der Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners (drei bundesweite, neun regionale) zu Ersparnissen für die übrigen über den MUX verbreiteten Hörfunkveranstalter kommen, die indirekt die (künftigen) ORF-Beitragszahler finanzieren würden.

Soweit dem Beschwerdeführer zufolge sämtliche Voraussetzungen für die Pflicht zur Erfüllung des Versorgungsauftrages zur Verbreitung der drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I vorlägen, vor allem auch die wirtschaftliche Tragbarkeit, insbesondere, wenn dies sogar private Hörfunkveranstalter schaffen könnten, sei dem entgegenzuhalten, dass die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit aus dem Blickwinkel des ORF-Gesetzes und damit nach anderen Kriterien zu erfolgen habe. Ein „Größenschluss“ sei daher unzulässig.

Das (unterstellte) Kalkül des ORF, die Verbreitung des Übertragungsstandards DAB+ so lange wie möglich durch Unterlassung einer Teilnahme an diesem Übertragungsstandard zu „torpedieren“, um möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern, existiere schon deswegen nicht, weil „*die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme*“ kein Kriterium bei der Beurteilung der rechtlichen Verpflichtung des Erstbeschwerdegegners sei. Es sei nicht Aufgabe des ORF, die wirtschaftlichen Verhältnisse privater Rundfunkveranstalter durch Mitfinanzierung und Nutzung eines Verbreitungsweges zu fördern.

In Bezug auf den gegen den Zweitbeschwerdegegner gerichteten Antrag sei festzuhalten, dass dieser mangels einer bestehenden Verpflichtung zur digital-terrestrischen Verbreitung der



Hörfunkprogramme ins Leere gehe, weil dementsprechend keine „Anordnungen“ zu treffen gewesen bzw. aktuell zu treffen seien.

Nur aus advokatorischer Vorsicht werde für den Fall, dass entgegen den obigen Ausführungen eine solche Verpflichtung bestünde, darauf hingewiesen, dass dann zu klären wäre, i) welche konkrete gesetzliche Verpflichtung des Zweitbeschwerdegegners sich daraus ableite und ii) wann diese schlagend werde. Unter Verweis auf die Ausführungen zur Beschwerdelegitimation seien die Beschwerdegegner der Ansicht, dass sich eine allfällige Verpflichtung des Generaldirektors nur nach der Möglichkeit der Umsetzung der (allfälligen) Verpflichtung des Erstbeschwerdegegners richten könne und damit praktisch nur zur Zeit der Ausschreibung des MUX I bestehen habe können, zu der der Zweitbeschwerdegegner jedoch noch nicht im Amt gewesen sei.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 19.07.2023 übermittelte die GIS die Ergebnisse der Erhebungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und zu den Unterstützern der Beschwerde. Dieses Schreiben wurde den Parteien von der KommAustria mit Schreiben vom 25.09.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

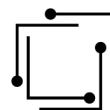
Mit Schreiben vom 08.08.2023 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Beschwerdelegitimation mit dem behaupteten Unvermögen, Unterstützungserklärungen innerhalb von drei Wochen prüfen zu können, zu bestreiten, sei nicht nachvollziehbar.

Die Verletzung des § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ORF-G bestehe nach wie vor, denn die Beschwerdegegner hätten bis dato jegliche Schritte unterlassen, die drei bundesweiten ORF-Hörfunkprogramme via DAB+ zu verbreiten. Eine Nachfrage des Erstbeschwerdegegners im Sinn von Punkt 4.3.7. des Spruchs des zugunsten der ORS comm GmbH & Co KG ergangenen Bescheides vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, die nach wie vor jederzeit möglich sei, sei nicht einmal behauptet worden. Wenn die Verletzung des § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ORF-G noch gegenwärtig bestehe, dann umso mehr zur Zeit der Einbringung der Beschwerde.

Die Beschwerdegegner übersähen, dass sich seither die technischen und wirtschaftlichen Parameter der digitalen terrestrischen Verbreitung von Hörfunk grundlegend geändert hätten. Die ORS comm GmbH & Co KG halte auf ihrer Homepage Folgendes fest:

„83 Prozent der österreichischen Bevölkerung werden bereits über das bundesweite DAB+ Sendernetz der ORS mit digitalem Radio versorgt. Glasklarer Klang und digitale Programmvielfalt. Digitales Radio bietet eine attraktive Ergänzung zum analogen UKW-Radio und erweitert die kostenlose Radioversorgung in Österreich. Der digitale Übertragungsstandard DAB+ garantiert Hörgenuss in hervorragender rauschfreier Audioqualität. Zudem können dadurch mehr Sender auf ein und derselben Frequenz ausgestrahlt werden, was eine größere Programmauswahl am österreichischen Radiomarkt ermöglicht.“

Neben der Programmvielfalt liegt der Mehrwert von DAB+ in diversen Multimedia-Zusatzdiensten wie elektronische Programmführer, Wetterkarten, Nachrichten oder Verkehrsinformationen, die das Radiohören zum interaktiven Erlebnis machen. Auch ‚on the road‘ ist ein brillanter digitaler Radioempfang zunehmend gesichert, da immer mehr Neuwagen mit DAB+ Empfangsgeräten ausgestattet sind.“



Die Stellungnahme der Beschwerdegegner spare die technische Fortentwicklung von DAB+ aus. Der Mehrwert dieses Übertragungsstandards werde von der ORS zutreffend beschrieben. Der UKW-Standard könnte jedenfalls in puncto Empfangsqualität mit DAB+ nicht Schritt halten. Schon deshalb sei der Erstbeschwerdegegner verpflichtet, diesen Standard den Konsumenten seiner bundesweiten Hörfunkprogramme zu bieten. Den Hörern einen rauschfreien und glasklaren Empfang vorzuenthalten, widerspreche dem bestehenden Versorgungsauftrag. Völliger Unsinn sei das Argument der Beschwerdegegner, der Erstbeschwerdegegner sei nur bei einem Switch Off des UKW-Signals verpflichtet, auf den Standard von DAB+ umzusteigen. Damit würde das allen bisherigen Digitalisierungskonzepten (vgl. das nun gültige Digitalisierungskonzept 2021) zugrunde liegenden Prinzip der digitalen Transformation ad absurdum geführt. Einen weiteren technischen Fortschritt bildeten die Konsequenzen der Digitalradio-Pflicht für Neuwagen gemäß Richtlinie (EU) 2018/1972. Zur MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2013 habe auch der Erstbeschwerdegegner eine Stellungnahme eingebracht, in der er unter anderem festhalte, das Konzept der Regionalisierung einer bundesweiten Multiplex-Plattform berge erhebliche Chancen für die weitere Entwicklung von DAB+ in Österreich. Der Erstbeschwerdegegner habe sich damit explizit für DAB+ ausgesprochen. Die gegenteilige Position des Erstbeschwerdegegners in diesem Beschwerdeverfahren sei nicht nachvollziehbar. Wer sich ausdrücklich für einen bundesweiten regionalisierbaren MUX ausspreche und diesem erhebliche Chancen für die weitere Entwicklung von DAB+ in Österreich zuspreche, könne wohl einem ausschließlich bundesweite DAB+ Hörfunkprogramme sendenden MUX dieselben Chancen nicht absprechen. Die Pflicht des Erstbeschwerdegegners, seine bundesweiten Hörfunkprogramme via DAB+ zu senden, sei gemäß § 3 Abs. 4 ORF-G auch vor dem Hintergrund des aktuellen Digitalisierungskonzepts zu sehen. Mit dem derzeit gültigen Digitalisierungskonzept 2021 werde die digitale Transformation des Hörfunks im Standard DAB+ weiter vorangetrieben.

Sämtliche Voraussetzungen für die Verpflichtung des Erstbeschwerdegegners, dafür Sorge zu tragen, dass er seine bundesweiten Hörfunkprogramme über DAB+ sende, seien durch die technische Fortentwicklung, die wirtschaftliche Tragbarkeit, die nicht ernsthaft bestreitbar sei, sowie die im Digitalisierungskonzept vorgesehene Forcierung der digitalen Transformation erfüllt. Diese Verpflichtung treffe den Erstbeschwerdegegner, der ausschließlich aus Konkurrenzgründen auf der Bremse stehe, um die digitale Transformation weiter zu verzögern. Den Zweitbeschwerdegegner treffe als oberstes Vertretungsorgan des Erstbeschwerdegegners die Verantwortung für die Umsetzung dieses Versorgungsauftrages.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer war zum Beschwerdezeitpunkt Rundfunkteilnehmer im Sinne des Rundfunkgebührengesetz (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 190/2021, und entrichtete die Rundfunkgebühr. Seine Beschwerde ist von mehr als 120 weiteren Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt.



2.2. Beschwerdegegner

Der Erstbeschwerdegegner ist eine gemäß § 1 ORF-G eingerichtete Stiftung öffentlichen Rechts und strahlt unter anderem die bundesweiten Hörfunkprogramme Ö1, Ö3 und FM4 aus. Diese Programme werden vom Erstbeschwerdegegner – soweit verfahrensrelevant – terrestrisch analog und über die terrestrische digitale Multiplexplattform MUX A der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (in weiterer Folge: ORS) im Standard DVB-T2 unverschlüsselt verbreitet sowie im Online-Angebot des Erstbeschwerdegegners als Stream zur Verfügung gestellt.

Der Zweitbeschwerdegegner ist Generaldirektor des Erstbeschwerdegegners.

2.3. Digital terrestrischer Hörfunk in Österreich

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, wurde der ORS comm GmbH & Co KG (in weiterer Folge: ORS comm) gemäß § 15b Abs. 1 PrR-G iVm § 15 Abs. 1, 2 und 3 PrR-G sowie §§ 3 ff MUX Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2017 (MUX-AG-V DAB+ 2017) die Zulassung zum Betrieb der – bisher einzigen – bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX I“ erteilt.

Gemäß Punkt 4.3.6. des Bescheids sind gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G freie CUs im Umfang von mindestens 162 CUs vorrangig dem Erstbeschwerdegegner zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des Erstbeschwerdegegner zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme, so hat die ORS comm binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem Erstbeschwerdegegner zumindest 54 CUs pro bundesweiten Programm gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.

In der Begründung des Bescheides heißt es dazu:

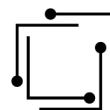
„Zu 4.3.6.: Must Carry“

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G sieht ein Must Carry für die ausschließlich analog verbreiteten Programme des ORF vor.

Es ist daher vorgesehen, dass freie CU's im Umfang von mindestens 54 CU's pro bundesweit empfangbaren Programm vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner Programme anzubieten sind.

Ein solches Angebot ist bereits im Rahmen der Bewerbung erfolgt, wobei der ORF kein Interesse an einer Verbreitung gezeigt hat. Weiters ist vorgesehen, dass im Rahmen jeder Ausschreibung freier Datenrate auch der ORF als Must Carry Anspruchsberechtigte von der Vergabe zu informieren ist. Besteht kein Interesse, sieht der Bescheid vor, dass in Entsprechung der MUX-AGV DAB+ 2017 zum Schutz der Auswahlentscheidung eine Aufnahme nicht jederzeit erfolgen kann, sondern für Multiplex-Betreiber und den betroffenen Rundfunkveranstalter, der seinen Programmplatz verliert, eine Übergangsfrist von längstens 18 Monaten besteht, innerhalb der der Must Carry Anspruch des ORF zu erfüllen ist.“

Die Aufnahme des Sendebetriebs erfolgte am 28.05.2019. Die technische Reichweite des MUX I beträgt aktuell etwa 79 % der österreichischen Bevölkerung. Demgegenüber beträgt die technische Reichweite der bundesweiten Hörfunkprogramme Ö1 und Ö3 98,2 % der Bevölkerung in Monoqualität und 96,6 % in Stereoqualität, die des Programms FM4 88,9 % bzw. 87,3%.



Am 26.06.2023 wurde von der KommAustria eine bundesweite, regionalisierbare Multiplex-Plattform (MUX III) ausgeschrieben. Das Zulassungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aktuell verfügen etwa 30 % der Haushalte über zumindest ein Endgerät, das den Empfang von Hörfunkprogrammen im Standard DAB+ erlaubt.

2.4. Planungen des Erstbeschwerdegegners hinsichtlich der digitalen Verbreitung seiner Hörfunkprogramme

Die Beschwerdegegner geben an, vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sei zu berücksichtigen, ob eine zusätzliche Verbreitung der Hörfunkprogramme über DAB+ für den Erstbeschwerdegegner einen Mehrwert hätte: Die Versorgung sei durch UKW mit einem Versorgungsgrad von rund 98 % (in Mono; 97 % Stereo) praktisch flächendeckend. Die bundesweite DAB+-Bedeckung MUX I erreiche einen Versorgungsgrad „Portable Indoor“ von ca. 75 % der österreichischen Bevölkerung. Es sei davon auszugehen, dass mit DAB+ praktisch keine zusätzlichen Hörer erreicht werden könnten, weder solche, die nicht schon mit UKW versorgt seien, noch solche, die mit ihrem Empfangsgerät nicht auch UKW empfangen könnten (weil die DAB+-fähigen Endgeräte idR auch UKW empfangen könnten). Damit unterscheide sich DAB+ wesentlich von anderen, zusätzlichen Verbreitungswegen wie insbesondere „Streaming“, das schon allein durch die Empfangbarkeit über mobile Endgeräte (Smartphones) zusätzliches Empfangspotential und damit auch eine wirtschaftliche Rechtfertigung biete. Die Nutzung von DAB+ und auch die Verbreitung von Endgeräten sei – trotz aller Verbesserungen insbesondere auch durch den seit 2021 verpflichtenden Einbau in Autoradios – immer noch auf relativ geringem Niveau. Demgegenüber übersteige die Nutzung von Streaming jene von DAB+ nach den Radiotest-Daten um ein Vielfaches. DAB+ werde, wie auch die Stellungnahmen von wesentlichen Markteilnehmern im Zuge der Konsultation des Entwurfs des Digitalisierungskonzepts 2021 zeigten, als „Übergangstechnologie“ und 5G-Broadcast als der künftige Übertragungsstandard für die Hörfunkverbreitung gesehen. Auch dieser Aspekt sei bei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis würde eine zusätzliche Verbreitung über DAB+ die Versorgungssituation nicht verbessern und nur für eine relativ geringe Nutzerzahl eine Qualitätsverbesserung des ohnehin gegebenen Empfangs bringen. Die Kosten-Nutzen-Relation sei damit derzeit nicht gegeben und insofern eine zusätzliche Verbreitung über DAB+ nicht „wirtschaftlich tragfähig“ bzw. wirtschaftlich iSd allgemeinen ORF-gesetzlichen Vorgaben. Es bleibe abzuwarten, ob die Entwicklung von DAB+ künftig eine andere Einschätzung zulässt.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Erstbeschwerdegegner – wie der Beschwerdeführer unterstellt – vorwiegend deshalb seine bundesweiten Programme nicht terrestrisch digital verbreitet, um möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers sowie zu den Unterstützungserklärungen ergeben sich aus den im Akt befindlichen Unterstützungserklärungen sowie dem Schreiben der GIS vom 19.07.2023.

Die Feststellungen zu den Beschwerdegegnern sind amtsbekannt und ergeben sich aus dem ORF-G.



Die Feststellungen zu den Zulassungsverfahren für die MUXe I und III ergeben sich aus den diesbezüglichen Verwaltungsakten und Bescheiden der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Reichweite des MUX I ergeben sich aus dem nachvollziehbaren technischen Aktenvermerk des Amtsgutachters vom 04.04.2022 zur Überprüfung der Versorgungsaufgabe 4.1.4 des Zulassungsbescheids, welches im Verwaltungsakt der KommAustria erliegt. Dieser Wert weicht von dem Vorbringen der Parteien ab; beide Seiten geben jedoch keine Quellen für ihre Annahmen des Versorgungsgrads von 75 % respektive 83 % an, sodass die Angaben für die KommAustria nicht – insbesondere hinsichtlich technischer und methodischer Überlegungen – überprüf- und nachvollziehbar sind. Vor diesem Hintergrund folgt die KommAustria den Angaben im technischen Aktenvermerk vom 04.04.2022. Da seither keine wesentlichen Ausbauschritte des MUX I von der KommAustria genehmigt wurden, ist davon auszugehen, dass die technische Reichweite im technischen Aktenvermerk weiterhin Gültigkeit hat.

Die Feststellungen zum analogen Versorgungsgrad ergeben sich aus den Angaben im insofern unbedenklichen Jahresbericht 2022 des Erstbeschwerdegegners, welche sich – jedenfalls im Hinblick auf die Programme Ö1 und Ö3 – im Wesentlichen mit dem Vorbringen der Beschwerdegegner decken. Der Beschwerdeführer hat dem Vorbringen auch insofern nicht widersprochen.

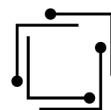
Die Feststellungen zur Verbreitung von DAB+ Endgeräten ergeben sich aus den übereinstimmenden Angaben der Parteien, welche sich mit den Zahlen in der nachvollziehbaren Studie „DAB+ Digitalradio Österreich“ der Ipsos Market Research im Auftrag der RTR-GmbH, die am 02.05.2023 unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/DAB_Study_2023.de.html veröffentlicht wurde, decken.

Die Feststellungen zu den Planungen des Erstbeschwerdegegners hinsichtlich der digitalen Verbreitung seiner Hörfunkprogramme ergeben sich aus den insofern glaubwürdigen Ausführungen der Beschwerdegegner in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2023. Der Beschwerdeführer behauptet zwar pauschal, dass der wahre wesentliche Beweggrund für die Nichtausstrahlung der bundesweiten Hörfunkprogramme im Standard DAB+ durch den Erstbeschwerdegegner sei, möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern, erstattet hierzu aber kein substantiiertes Vorbringen, um dieses Vorbringen zu untermauern. Auch im Ermittlungsverfahren sind keine Umstände aufgetreten, die einen solchen primären Beweggrund vermuten lassen. Vor diesem Hintergrund läuft das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis (vgl. etwa VwGH 17.09.2019, Ra 2019/18/0332) hinaus. Insofern geht die KommAustria vom Vorbringen des Beschwerdegegners aus und konnte nicht feststellen, dass der Beschwerdegegner vorwiegend deshalb seine bundesweiten Programme nicht terrestrisch digital verbreitet, um möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.



4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G idF BGBl 84/2022 lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

4.2.1. Beschwerdelegitimation

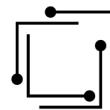
Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühr und die Beschwerde ist von mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt. Die Beschwerdevoraussetzung gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G ist somit erfüllt.

4.2.2. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen eine Verletzung des Versorgungsauftrags gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ORF-G durch Unterlassung der Verbreitung der drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners im digital terrestrischen Standard DAB+ über den (zurzeit einzigen zugelassenen) bundesweiten MUX I. Bei der gegenständlich inkriminierten Verletzung durch die Beschwerdegegner handle es sich um eine bis dato andauernde Verletzung, sodass die Beschwerde nach § 36 Abs. 3 ORF-G rechtzeitig eingebbracht worden sei.

Die Beschwerdegegner halten dem im Wesentlichen entgegen, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht andauernd sei, sondern – wenn überhaupt – nur zum Zeitpunkt der Ausschreibung des MUX I, d.h. 2017, erfolgen hätte können, weil Bewerbungen von

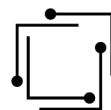


Hörfunkveranstaltern um einen Programmplatz nur damals durch Abschluss verbindlicher Vereinbarungen mit dem Bewerber um die MUX-Zulassung erfolgen hätten können. Der Vorwurf der „andauernden“ Verletzung unterstelle jedoch eine jederzeit mögliche Verbreitung über MUX I, die jedoch selbst für den Erstbeschwerdegegner als Must-Carry-Berechtigtem nicht bestehe: Gemäß Spruchpunkt 4.3.6 des Zulassungsbescheides und der Begründung dazu solle im Falle einer Nachfrage des Beschwerdegegners eine Aufnahme von dessen Hörfunkprogrammen „nicht jederzeit“, sondern längstens binnen 18 Monaten erfolgen. Diese Must-Carry-Verpflichtung bestehe gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G auch nur, „soferne diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden“, was jedoch – über den MUX A in DVB-T2 – tatsächlich der Fall sei.

Bei (behauptetermaßen rechtswidrigen) Unterlassungen sei als Zeitpunkt der Rechtsverletzung und damit Beginn des Fristenlaufs jener Tag heranzuziehen, an dem die insoweit vermisste Handlung spätestens gesetzeskonform hätte erfolgen müssen. Diese „vermisste Handlung“ im Sinne einer Entscheidung für eine Hörfunkverbreitung über DAB+ und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen habe nur 2017 erfolgen können, zumal der Erstbeschwerdegegner derzeit (jedenfalls innerhalb der Beschwerdefrist) weder die faktische noch rechtliche Möglichkeit zur Verbreitung seiner österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I habe.

Gemäß § 3 Abs. 5 ORF-G hat der Erstbeschwerdegegner – unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen – dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs. 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch verbreitet werden. Die Voraussetzungen, insbesondere die wirtschaftliche Tragbarkeit, die nicht zuletzt auch von der Verfügbarkeit und Anzahl von im Markt befindlichen Empfangsgeräten abhängt, sind dynamisch; daher ist vom Erstbeschwerdegegner laufend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die terrestrisch-digitale Verbreitung seiner Hörfunkprogramme gegeben sind. Dies bedeutet, dass er bzw. sein Geschäftsführungsorgan, der Zweitbeschwerdegegner, sobald diese Voraussetzungen vorliegen, die Entscheidung zu treffen hat, jene Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die digital-terrestrische Verbreitung seiner Hörfunkprogramme zu ermöglichen.

Solche Maßnahmen sind – entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegner – nicht nur in der Bewerbung um gerade ausgeschriebene Kapazitäten eines bereits ausgeschriebenen Multiplex zu sehen. Daneben besteht etwa auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Must-Carry-Verpflichtung gemäß der Auflage in Punkt 4.3.6 des Zulassungsbescheids der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, für MUX I (vgl. die Ausführungen unter 4.3.2.2 dazu, dass die Must-Carry-Verpflichtung zugunsten des Erstbeschwerdegegners tatsächlich noch in Anspruch genommen werden kann), mag diese auch erst 18 Monate später zur tatsächlichen Verbreitung seiner Hörfunkprogramme führen; auch besteht etwa die Möglichkeit, einen Dienstleister wie etwa die ORS mit der Planung von einem (oder allenfalls mehreren) weiteren terrestrisch-digitalen Multiplex(en) zur Verbreitung von Hörfunk und der entsprechenden Beantragung einer Zulassung unter Verwendung der im Digitalisierungskonzept 2021, KOA 4.000/21-017, für digitalen terrestrischen Rundfunk im Standard DAB+ vorgesehenen, aber bisher nicht ausgeschriebenen (und somit verfügbaren) Bedeckungen (vgl. hierzu die Ausführungen unter 4.3.2.2), zu beauftragen. Auch diese Maßnahmen wären geeignet, eine allfällige Rechtswidrigkeit der Nichtverbreitung über den im Zeitpunkt der Beschwerde einzigen bundesweiten DAB+-MUX, den MUX I, zu sanieren.



Insofern geht die KommAustria davon aus, dass das inkriminierte Verhalten noch andauert, sodass jedenfalls die Beschwerdefrist gewahrt ist.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Versorgungsauftrags

4.3.1. Maßgebliche Rechtslage

§ 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Versorgungsauftrag“

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und
2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

[...]

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.

(4) Nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes hat der Österreichische Rundfunk dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs. 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch (unter Nutzung des Übertragungsstandards DVB-T im Hinblick auf die Programme gemäß Abs. 1 Z 2) verbreitet werden. Die Ausstrahlung von Programmen über Satellit hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter Nutzung digitaler Technologien zu erfolgen.

[...]"

§ 15b PrR-G lautet auszugsweise:

„Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber“

§ 15b. [...]



(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

[...]

2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundesweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

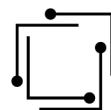
[...]"

4.3.2. Zum Umfang des Versorgungsauftrags gemäß § 3 Abs. 4 ORF-G

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 ORF-G, insbesondere auch die wirtschaftliche Tragbarkeit, seien erfüllt, weshalb der Erstbeschwerdegegner, weil er seine bundesweiten Hörfunkprogramme nicht über den MUX I im Standard DAB+ verbreite, seinen Versorgungsauftrag verletze.

Die Beschwerdegegner halten dem im Wesentlichen entgegen, die Verpflichtung zur digital-terrestrischen Verbreitung der Rundfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners beziehe sich ausschließlich auf den Fall des gänzlichen Umstiegs von analoger auf digitale Verbreitung; dabei insbesondere nur nach Maßgabe eines Digitalisierungskonzepts, das einen solchen Umstieg vorsehe. Dies sei derzeit nicht der Fall. Dem Erstbeschwerdegegner sei es jedoch unbenommen, seine Hörfunkprogramme auch ohne Verpflichtung digital-terrestrisch zu verbreiten, was er auch tatsächlich seit 2016 im Standard DVB-T2 tue. Damit würde auch einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 ORF-G – so sie entgegen dem bisher Gesagten bestünde – entsprochen werden, weil diese Bestimmung nur die „Nutzung digitaler Technologie“ vorschreibe und keine Vorgabe für einen bestimmten digitalen Übertragungsstandard beinhalte. Selbst wenn § 3 Abs. 4 ORF-G in dem Sinne interpretiert werden sollte, dass der Erstbeschwerdegegner (grundsätzlich) eine Verpflichtung zur digitalen Verbreitung über DAB+ zusätzlich zur analogen Verbreitung habe, läge aber jedenfalls die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht vor.

Den Beschwerdegegnern ist insofern recht zu geben, dass weder die Rundfunkgesetze, das TKG 2021, nach diesen Gesetzen erlassene Verordnungen noch unionsrechtliche Vorschriften – anders als es beim Fernsehen der Fall war – für den Hörfunk einen „digital switchover“, also eine Beendigung der analogen und den Übergang zur ausschließlich digitalen Verbreitung, vorsehen (vgl. die Erläuterungen zum Digitalisierungskonzept 2021, 5 und 9). Vielmehr ist den gesetzlichen Vorschriften vielfach zu entnehmen, dass sie – jedenfalls aktuell (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen unter 4.3.2.4) – eine Koexistenz der Verbreitung von (privatem und öffentlich-rechtlichem) terrestrischem Hörfunk sowohl analog als auch digital (allenfalls parallel, sogenannter „Simulcast“, vgl. § 2 Z 5 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023, KOA 4.505/23-008) voraussetzen: So sieht § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G ein Must-Carry für die analog-terrestrischen Programme des Erstbeschwerdegegners vor und schreibt die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023 in § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b ein ausgewogenes Verhältnis an



bisher analog-terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen und anderen Hörfunkprogrammen und in § 6 Abs. 2 lit. b für lokale und regionale Multiplexe die Berücksichtigung lokaler, bereits terrestrisch-analog ausgestrahlter Programme im digitalen Programmbouquet vor. Auch aus den Erläuterungen des Digitalisierungskonzepts 2021, 9, geht hervor, dass aktuell keine Umstiegsszenarien bzw. Abschaltungsszenarien hinsichtlich der terrestrisch analogen Verbreitung vorgesehen sind.

Vor dem Hintergrund dieser vom Gesetzgeber angenommen Koexistenz von digitaler und analoger terrestrischer Verbreitung und auch vor dem Wortlaut des § 3 Abs. 4 ORF-G ergibt sich – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegner –, dass der dort geregelte bedingte Versorgungsauftrag hinsichtlich der terrestrisch-digitalen Verbreitung von Hörfunk grundsätzlich unabhängig von der Frage besteht, ob die betreffenden Programme auch (noch) analog verbreitet werden. Zweifellos ist aber die Frage, ob Programme sowohl analog als auch digital (im Simulcast) verbreitet werden, für die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit relevant (vgl. weiter unten unter 4.3.2.4).

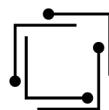
4.3.2.1. Technische Entwicklung

Mit § 11 Digitalisierungskonzept 2011, KOA 4.000/11-003, wurden erstmals mehrere Bedeckungen zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Band III vorgesehen und DAB+ als Standard für die terrestrisch-digitale Verbreitung von Hörfunk festgeschrieben. § 12 Digitalisierungskonzept 2011 sah noch eine Öffnungsklausel für allfällige weitere Übertragungsstandards vor, welche aber in den nachfolgenden Digitalisierungskonzepten entfiel. Auch das aktuelle Digitalisierungskonzept 2021 legt in seinem § 10 DAB+ als Standard für die digital terrestrische Verbreitung von Hörfunk fest; andere Standards kommen gemäß dessen Abs. 3 lediglich für Testbetriebe in Frage. Die Erläuterungen zum Digitalisierungskonzept 2021, 5, halten dazu im Wesentlichen fest, dass andere digitale terrestrische Übertragungstechnologien speziell für Hörfunk in Europa derzeit nicht nennenswert zum Einsatz kommen und auch keine entsprechenden Empfangsgeräte verfügbar sind.

Schon vor dem Hintergrund des Digitalisierungskonzepts 2021, welches gemäß § 21 AMD-G unter der Mitwirkung der auch die Marktteilnehmer umfassenden Digitalen Plattform Austria von der KommAustria unter anderem unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien und unter Bedachtnahme auf die europäische Entwicklung erlassen wurde, ist nicht daran zu zweifeln, dass die digital-terrestrische Übertragung von Hörfunk im Standard DAB+ dem Stand der Technik in der Europäischen Union entspricht.

4.3.2.2. Maßgabe des Digitalisierungskonzepts 2021

Das Digitalisierungskonzept 2021 enthält – wie dargestellt – keine – über § 3 Abs. 4 ORF-G hinaus – ausdrückliche Verpflichtung des Erstbeschwerdegegners, seine Programme (auch) digital terrestrisch zu verbreiten, wobei fallbezogen nicht darauf einzugehen war, ob eine solche überhaupt in einem Digitalisierungskonzept vorgesehen werden kann. Jedoch hätte nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts 2021 eine allfällige digitale Verbreitung der Programme des Erstbeschwerdeführers im Rahmen des Versorgungsauftrags aktuell im Standard DAB+ zu erfolgen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegner könnte der Erstbeschwerdegegner eine allenfalls bestehende Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 ORF-G auch vor dem Hintergrund des aktuellen Digitalisierungskonzeptes 2021 jedoch nicht durch die Verbreitung seiner Hörfunkprogramme im Standard DVB-T2 erfüllen, sondern ausschließlich durch die Verbreitung im Standard DAB+.



In Hinblick auf § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G ist daher klarstellend festzuhalten, dass aus systematischen Gründen auch die dort genannte digital terrestrische Verbreitung nur eine solche „[n]ach Maßgabe [...] des gemäß § 21 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes“ im Sinne des § 3 Abs. 4 ORF-G sein kann. Das bedeutet, dass die in Punkt 4.3.6 des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, vorgesehene Auflage, nicht dadurch gegenstandslos geworden ist, dass der Erstbeschwerdegegner seine bundesweiten Hörfunkprogramme über den MUX A im Standard DVB-T2 verbreitet (vgl. oben 4.2.2).

4.3.2.3. Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten

Gemäß § 11 Abs. 1 Digitalisierungskonzept 2021 sind für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ insgesamt acht Bedeckungen zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk vorgesehen. Über die drei bisher von der KommAustria ausgeschriebenen Bedeckungen (MUX I bis III, vgl. § 11 Abs. 4 leg. cit.) hinaus stehen somit noch fünf weitere Bedeckungen zur Verfügung, die bei Bedarf ausgeschrieben werden können (vgl. § 12 leg. cit.). Schon deshalb ist die Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten für weiter DAB+-Multiplex-Plattformen zweifelsfrei gegeben.

4.3.2.4. Wirtschaftlichen Tragbarkeit

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragbarkeit bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit sogar für Privatsender vorliege, die ihr analog terrestrisches Programm im Ausmaß ihrer technischen Reichweite im Simulcast digital terrestrisch verbreiten, dann umso mehr für den Erstbeschwerdegegner, welcher einen gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen habe. Das Kalkül des Erstbeschwerdegegners, die Verbreitung des Übertragungsstandards DAB+ so lange wie möglich durch Unterlassung einer Teilnahme an diesem Übertragungsstandard zu „torpedieren“, um möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern, sei kein tauglicher Rechtfertigungsgrund für den Erstbeschwerdegegner, seine Hörfunkprogramme nicht über den MUX I zu verbreiten.

Die Beschwerdegegner halten dem entgegen, die wirtschaftliche Tragbarkeit sei eine der Voraussetzungen für eine digital-terrestrische Verbreitung gemäß § 3 Abs. 4 ORF-G, die zur allgemeinen ORF-gesetzlichen Vorgabe der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte“ hinzutrete. Vor diesem Hintergrund sei zu berücksichtigen, ob eine zusätzliche Verbreitung der Hörfunkprogramme über DAB+ für den Erstbeschwerdegegner einen Mehrwert hätte: Es sei davon auszugehen, dass mit DAB+ praktisch keine zusätzlichen Hörer erreicht werden könnten, weder solche, die nicht schon mit UKW versorgt seien, noch solche, die mit ihrem Empfangsgerät nicht auch UKW empfangen könnten (weil die DAB+-fähigen Endgeräte idR auch UKW empfangen könnten). Damit unterscheide sich DAB+ wesentlich von anderen, zusätzlichen Verbreitungswegen wie insbesondere Streaming, das schon allein durch die Empfangbarkeit über mobile Endgeräte (Smartphones) zusätzliches Empfangspotential und damit auch eine wirtschaftliche Rechtfertigung biete. Die Nutzung von DAB+ und auch die Verbreitung von Endgeräten sei – trotz aller Verbesserungen insbesondere auch durch den seit 2021 verpflichtenden Einbau in Autoradios – immer noch auf relativ geringem Niveau. Demgegenüber übersteige die Nutzung von Streaming jene von DAB+ nach den Radiotest-Daten um ein Vielfaches. DAB+ werde, wie auch die Stellungnahmen von wesentlichen Marktteilnehmern im Zuge der Konsultation des Entwurfs des Digitalisierungskonzepts 2021 zeigten, als „Übergangstechnologie“



und 5G-Broadcast als der künftige Übertragungsstandard für die Hörfunkverbreitung gesehen. Auch dieser Aspekt sei bei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis würde eine zusätzliche Verbreitung über DAB+ die Versorgungssituation nicht verbessern und nur für eine relativ geringe Nutzerzahl eine Qualitätsverbesserung des ohnehin gegebenen Empfangs bringen. Die Kosten-Nutzen-Relation sei damit derzeit nicht gegeben und insofern eine zusätzliche Verbreitung über DAB+ nicht „wirtschaftlich tragfähig“ bzw. wirtschaftlich iSd allgemeinen ORF-gesetzlichen Vorgaben. Es bleibe abzuwarten, ob die Entwicklung von DAB+ künftig eine andere Einschätzung zulasse.

Die wirtschaftliche Tragbarkeit bedeutet nach der Rechtsprechung der Rundfunkkommission (RFK 07.01.1991, 498/2-RFK/91) die Bedachtnahme auf das generelle Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, das es den Organen des ORF auferlegt, ihre Investitionspläne danach auszurichten.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist das Gesetz für Organe des ORF nicht Voraussetzung, sondern bloß Schranke des Handelns, weswegen eine von der Regulierungsbehörde aufzugreifende Gesetzesverletzung nur vorliegen kann, soweit das Gesetz die Organe des ORF bindet (vgl. zur sogenannten „Schrankentheorie“ grundlegend VfSlg. 7716/1975 und VfSlg. 8320/1978; VwGH 14.01.2009, 2006/04/0241).

Dies bedeutet, dass der Erstbeschwerdegegner bei der Entscheidung, ob die digital-terrestrische Verbreitung wirtschaftlich tragbar ist, im Rahmen seiner Privatautonomie einen weiten Ermessensspielraum hat (vgl. VwGH 14.01.2009, 2006/04/0241) und die KommAustria daher nur zu untersuchen hat, ob die Entscheidung hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragbarkeit, gemessen an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. auch §§ 31 Abs. 2 und 40 Abs. 3 ORF-G), nachvollziehbar getroffen wurde.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Erstbeschwerdegegner gemäß § 3 Abs. 1 ORF-G nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen hat, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden. Gemäß § 3 Abs. 1 ORF-G sind die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls terrestrisch zu verbreiten.

Grundsätzlich ist also von Gesetzes wegen eine Vollversorgung angestrebt, die lediglich „*nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit*“ relativiert ist. Der Maßstab der Empfangsqualität ist eine „zufriedenstellende“ – und somit nicht zwingend die technisch bestmögliche Qualität – anzunehmen, wobei – so die Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 14) – bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufriedenstellende Versorgung hinsichtlich der analogen Verbreitung auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412-9 genannten Werte zurückgegriffen werden kann (vgl. VwGH 27.01.2006, 2004/04/0219). Die – terrestrische – Vollversorgung mit Hörfunk kann aktuell nur von der analogen Verbreitung mit einem aktuellen Versorgungsgrad von 98 % gewährleisten werden, weshalb die Hörfunkprogramme des Erstbeschwerdegegners – nicht zuletzt auch mangels eines gesetzlichen Migrationsszenarios (vgl. oben unter 4.3.2) – aktuell jedenfalls analog zu verbreiten sind (in diesem Sinne auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 49). Es gibt auch keine anderweitigen ausdrücklichen gesetzlichen Aufträge an den Erstbeschwerdegegner, die



Digitalisierung des Hörfunks über die genannten Erfordernisse des Versorgungsauftrags im engeren Sinne hinaus von sich aus voranzutreiben. Somit kann festgehalten werden, dass, solange die Verbreitung zur Erfüllung des Versorgungsauftrags jedenfalls auch terrestrisch analog zu erfolgen hat, eine zusätzliche terrestrisch digitale Verbreitung in Hinblick auf die wirtschaftliche Tragbarkeit einer besonderen Begründung bedürfte (vgl. in diesem Sinne wohl auch VwGH 26.04.2007, 2007/04/0067).

Die Beschwerdegegner haben – unter ausführlicher Darstellung ihrer Planungsprämissen für die digitale Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme – nachvollziehbar dargelegt, dass zum aktuellen Zeitpunkt – angesichts des Umstands, dass lediglich 30 % der Haushalte zumindest über ein DAB+-fähiges Endgerät verfügen, dem gegenüber der analogen Verbreitung deutlich niedrigeren Versorgungsgrad von digital terrestrischem Hörfunk von lediglich 75 % (nach den Feststellungen in diesem Verfahren zumindest 79 %) und dem Umstand, dass, anders als etwa beim Streaming, keine neuen Hörergruppen mit terrestrisch digitalem Radio angesprochen werden können, die nicht ohnehin schon analog versorgt werden – allein die Qualitätsvorteile für die noch relativ kleine Zahl von Besitzern von DAB+-fähigen Radios eine signifikante Investition wie die Aufnahme der digital terrestrischen Verbreitung seiner weiterhin analog verbreiteten bundesweiten Hörfunkprogramme nicht rechtfertigten. Dies unterscheidet den Erstbeschwerdegegner auch von der in der Beschwerde angeführten Situation privater Hörfunkveranstalter, die durch den beschriebenen Versorgungsgrad des (bundesweiten) MUX I regelmäßig weitere, nicht von ihrem analogen Versorgungsgebiet umfasste Hörergruppen terrestrisch erreichen können.

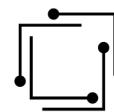
Vor diesem Hintergrund kann die KommAustria keine Verletzung von § 3 Abs. 4 ORF-G erkennen, da die Beschwerdegegner nachvollziehbar darstellen konnten, anhand welcher Parameter sie die wirtschaftliche Tragbarkeit im Rahmen ihrer Privatautonomie als derzeit nicht gegeben ansehen. Insbesondere kann die KommAustria nicht erkennen, dass sich die Beschwerdegegner (überwiegend) von sachfremden Motiven, wie etwa der Verhinderung von Wettbewerb auf dem Hörfunkmarkt, wie sie der Beschwerdeführer unterstellt, haben leiten lassen.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.210/23-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die



Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Februar 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)